

- POLLICH, D. (2007). Die kognitive Emotionstheorie von Richard S. Lazarus. In K. BOERS & J. REINECKE (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 175-200). Münster: Waxmann-Verlag.
- QUENSEL, S. (1974). Der Alternativ-Entwurf zum Strafvollzugsgesetz: ein kleiner Schritt vorwärts. In J. BAUMANN (Hrsg.), *Die Reform des Strafvollzuges. Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfes zu einem neuen Strafvollzugsgesetz* (S. 21-38). München: Goldmann.
- QUENSEL, S. (1996). *Drogen im Heim. Grenzen sozialer Arbeit*. Hamburg: Kovac-Verlag
- QUENSEL, S. (2009). *Wer raucht, der stiehlt...* Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- QUENSEL, S. (2010). *Das Elend der Suchtprävention. Analyse – Kritik – Alternative*. (2. Auflage). Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- QUENSEL, S. & QUENSEL, E. (1975). Gruppendynamische Behandlungsmethoden im Jugendstrafvollzug. *Praxis der Kinderpsychologie*, 64-70.
- REUBAND, K.-H. (2010). Delinquenz im Jugendalter und gesellschaftlicher Wandel. In B. DOLLINGER & H. SCHMIDT-SEMISCH (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 259-291). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- SCHUMANN, K. (2010). Jugenddelinquenz im Lebensverlauf. In B. DOLLINGER & H. SCHMIDT-SEMISCH (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 243-257). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- SPIESS, G. (2012). Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis – eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde. In E. HILGENDORF & R. RENGIER (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 287-305). Baden-Baden: Nomos.
- SPIESS, G. (2013). *Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde*. (Schaubilder Stand 2/2013 [www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet]).
- TRENCZEK, T. (2010). Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. In B. DOLLINGER & H. SCHMIDT-SEMISCH (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 381-392). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- WALBURG, C. (2007). Migration und selbstberichtete Delinquenz. In K. BOERS & J. REINECKE (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 241-268). Münster: Waxmann-Verlag.
- WALTER, M. & NEUBACHER, F. (2011). *Jugendkriminalität*. (4. Auflage). Stuttgart: Boorberg.
- WERSE, B. (2007). *Cannabis in Jugendkulturen. Kulturhistorische und empirische Betrachtungen zum Symbolcharakter eines Rauschmittels*. Berlin: Archiv der Jugendkulturen.

## JUGENDSTRAFRECHT

## Das beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Bamberg

## Das Bamberger Modell im Spannungsfeld zwischen Beschleunigungsziel und Erziehungsgedanke

Andrea Schmidt

Die vorliegende Studie<sup>1</sup> beschäftigt sich mit dem beschleunigten vereinfachten Jugendverfahren, das im Jahr 2010 in Bamberg eingeführt wurde. Sie fragt nach den Nebenfolgen der Beschleunigung, insbesondere nach einem möglichen Spannungsverhältnis mit dem im Jugendstrafrecht leitenden Erziehungsgedanken. In einer vergleichenden Aktenanalyse wurden 60 Verfahren untersucht. Die Studie zeigt, dass durch eine Straffung der Verfahrensabläufe die angestrebte Beschleunigung erzielt wird. Jedoch scheint das Bamberger Modell ihre Zielgruppe nicht immer zu erreichen, da es auch bei scheinbar diversionsgeeigneten Verfahren Anwendung findet. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann sich der Beschleunigung zwar überwiegend anpassen, jedoch ergeben sich gewisse Einbußen in ihrer Mitwirkung.

**Keywords:** Vereinfachtes Jugendverfahren, Verfahrensbeschleunigung, Erziehungsgedanke, Jugendhilfe im Strafverfahren

## 1 Ausgangspunkt der Untersuchung

Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen – dieser Gedanke erscheint einleuchtend. So wird gemeinhin angenommen, dass Konsequenzen besonders wirksam sind, wenn sie unmittelbar nach der Tat erfolgen. Insbesondere bei jungen Straftätern wird der Beschleunigung eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben, da ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Annahme von präventiven Resultaten

durch eine zeitnahe Konsequenz entstanden in den letzten Jahren mehrere Beschleunigungsmodelle im Bundesgebiet, darunter das Bamberger Modell der beschleunigten vereinfachten Jugendverfahren.

Doch muss schnell auch immer gut sein.<sup>2</sup> Da die Vorteile eines beschleunigten Verfahrens auf der Hand zu liegen scheinen, wird diese Frage viel zu selten gestellt. Doch schon die Vorstellung davon, was ein sinnvoller zeitlicher Abstand zwischen Tat und Sanktion ist, ist in den verschiedenen Disziplinen sehr unterschiedlich. So wird der Jurist aufgrund von Rechtsstaatsprinzipien die Unmittelbarkeit als Wochen bis Monate nach der Tat auffassen, während Pädagogen und Psychologen zufolge schon nach Tagen oder sogar Minuten eine Reaktion erfolgen müsste.<sup>3</sup>

Die bisherige Auseinandersetzung mit konkreten Auswirkungen der Beschleunigung auf das Strafverfahren erbringt ebenfalls kein eindeutiges Bild. So ergab eine umfangreiche Analyse von pädagogischen und lerntheoretischen Ansätzen eher widersprüchliche Schlussfolgerungen hinsichtlich eines wirksamen zeitlichen Zusammenhangs.<sup>4</sup> Es ist demzufolge vorstellbar, dass eine kurze Verfahrensdauer übermäßigen Belastungen und Stigmatisierungen vorbeugt

1 Der Artikel ist eine verkürzte Fassung einer Masterarbeit, die im Rahmen des Studiengangs Kriminologie und Polizeiwissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum entstanden ist. Sie ist online verfügbar unter [www.felix-verlag.de].

2 Vgl. gleichnamigen Artikel von MERTENS & MURGES-KEMPER, 2008.

3 Vgl. BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 383.

4 Vgl. dazu ausführlich MERTENS, 2003, S. 35-89.

sowie den Bezug zur Tat deutlicher macht.<sup>5</sup> Eine lange Verfahrensdauer könnte dagegen hilfreich zum Aufbau eines pädagogischen Bezugs sein und für eine konstruktive Aufarbeitung genutzt werden.<sup>6</sup> Eine empirische Untersuchung bei 400 jungen Mehrfachtätern konnte ebenfalls keine Antwort dazu liefern, ob mit einer Verfahrensbeschleunigung ein spezifisch präventiver Effekt zu erzielen ist.<sup>7</sup> In dieser Untersuchung gab es sogar Hinweise darauf, dass eine längere Verfahrensdauer eher mit einer positiven Legalbewährung einhergeht, wobei der Zusammenhang zwar statistisch signifikant, aber sehr gering ist und mit noch unbekanntem Faktoren in Verbindung stehen könnte.<sup>8</sup>

Zudem wird im Jugendstrafverfahren nicht dem Beschleunigungsgebot, sondern in erster Linie dem Erziehungsgedanken zentrale Bedeutung zugemessen. Hintergrund dieser Maßgabe ist der Grundgedanke, „(...) dass junge Menschen nicht in gleichem Maße Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können wie Erwachsene, da ihre Entwicklung und Reifung noch nicht abgeschlossen ist.“<sup>9</sup> Jedoch ist der Erziehungsgedanke ein teils unbestimmter Begriff. Er kann verstanden werden, als „(...) Erziehung statt Strafen, Erziehung durch Strafe oder Erziehung und Strafe (...)“<sup>10</sup> Letztlich gilt gemäß § 2 JGG die Verhinderung erneuter Straftaten als oberste Zielsetzung, wobei die zukünftige Straffreiheit in erster Linie mit dem Einsatz erzieherischer Mittel erreicht werden soll. Damit sollen sich sowohl die Rechtsfolgen als auch die Verfahrensausgestaltung primär am Erziehungsgedanken ausrichten.<sup>11</sup>

Von Kritikern der Beschleunigungsmodelle werden jedoch Nebenwirkungen erwartet, die den Grundgedanken des Jugendrechts entgegenstehen. So wird eine zunehmend straforientierte Praxis und ein Rückgang der informellen Diversionsverfahren im Vorfeld einer Hauptverhandlung befürchtet, da sich ihre Zielgruppe mit denen der Beschleunigungsmodelle überschneidet.<sup>12</sup> Ein Hintergrund der Diversionsverfahren ist zwar zum einen die Entlastung der Justiz bei Bagatelldelikten.<sup>13</sup> Vor allem aber sollen sie positive Effekte bei den Jugendlichen erzielen, indem diese bei einfach gelagerten Fällen nicht übermäßig durch ein förmliches Strafverfahren belastet werden.<sup>14</sup> Es wird sogar davon ausgegangen, dass eine formelle Verurteilung anstelle einer informellen Verfahrenseinstellung die Rückfallquote aufgrund von Stigmatisierungseffekten ansteigen lässt.<sup>15</sup>

Eine besondere Rolle im Zusammenhang mit dem Erziehungsgedanken kommt der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren zu. Ihre Aufgabe ist es gemäß § 38 Abs. 2 JGG, die erzieherischen Aspekte im Verfahren einzubringen. Zwar kann laut TRENCEK der Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren nicht allein durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingelöst werden,<sup>16</sup> jedoch werden durch ihre Mitwirkung durchaus gewichtige erzieherische Aspekte im Verfahren verwirklicht. Dies ist jedoch auch mit einem gewissen Zeitfaktor verbunden. So befürchten Kritiker der beschleunigten Vorgehensweise, dass die Jugendhilfe als Verfahrensbeteiligter überholt oder gar abgehängt wird und die Persönlichkeitserforschung nicht mehr mit der notwendigen Sorgfalt betrieben werden kann, womit ihre Rolle an Bedeutung verlieren könnte.<sup>17</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Untersuchung des Bamberger Modells die Frage, ob die Verfahrensbeschleunigung tatsächlich einen besonderen präventiven Effekt erzielt oder ob das Konzept mit den erzieherischen Zielsetzungen des Jugendstrafverfahrens kollidiert.

## 2 Hintergründe des Bamberger Modells

Das Projekt der besonders beschleunigten vereinfachten Jugendverfahren wurde im Jahr 2010 schrittweise im Landgerichtsbezirk Bamberg eingeführt. Durch eine Straffung der Verfahrensabläufe soll sich der straffällig gewordene Jugendliche spätestens vier Wochen nach der Straftat vor einem Jugendgericht verantworten. Als Zielgruppe gelten in erster Linie Wiederholungstäter und nur in besonders gravierenden Fällen Ersttäter. Das Verfahren findet ausschließlich bei zur Tatzeit Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren Anwendung. Für das Bamberger Modell kommen nur einfache bis mittelschwere Delikte in Frage, die von der örtlichen Polizei auch zügig bearbeitbar sind. Als Richtlinie gilt eine Ermittlungszeit von maximal zwei Wochen. Die Polizei wählt potentielle Fälle aus und stimmt die Eignung des beschleunigten Verfahrens telefonisch mit der Staatsanwaltschaft ab. Nach Anklageschrift erfolgt eine zügige Terminierung der Hauptverhandlung. Als Ahndungen kann das Gericht Ermahnungen, Erziehungsmaßregeln wie z.B. Arbeitsstunden oder Geldauflagen sowie Zuchtmittel von bis zu maximal vier Wochen Dauerarrest aussprechen. Die Verhängung von Jugendstrafe ist ausgeschlossen.<sup>18</sup> Seit Projektbeginn bis Ende 2013 wurden 239 Verfahren nach dem Bamberger Modell bearbeitet.

Als gesetzliche Grundlage dient das vereinfachte Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG. Es ist zwischen den Maßnahmen der formlosen Diversionsverfahren nach § 45 JGG und den regulären Verfahren vor dem Jugendrichter als Einzelrichter anzusiedeln.<sup>19</sup> Bei Bagatelldelikten soll es nicht angewandt werden, da hierfür das Diversionsverfahren vorgesehen ist.<sup>20</sup>

Der Bamberger Konzeption liegt als Vorbild das Neuköllner Modell zugrunde, entstanden unter der Federführung der Berliner Jugendrichterin KIRSTEN HEISIG.<sup>21</sup> Die Grundlage des Modells von Frau HEISIG (und ihres vielbeachteten Buches „Das Ende der Geduld“) beruhte auf der Wahrnehmung von zunehmenden und brutaleren Gewalttaten,<sup>22</sup> was jedoch zu einem großen Teil einer subjektiven Sichtweise entspringen dürfte.<sup>23</sup> Zur Zielgruppe des Neuköllner Modells zählen insbesondere gerade strafmündig gewordene Täter „(...) die beginnen, die ‚Muskeln spielen‘ zu lassen, und die gar nicht erst lernen sollen, dass staatliche Reaktionen meist unendlich auf sich warten lassen.“<sup>24</sup>

5 Vgl. dazu ausführlich MERTENS, 2003, S. 87.

6 Vgl. dazu ausführlich MERTENS, 2003, S. 86-89.

7 Vgl. BLIESENER & THOMAS, 2012.

8 Vgl. BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 387-388.

9 SCHEFFLER, 2010, S. 21.

10 GOLDBERG & FIESELER, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn. 18.

11 Vgl. BT-Drucks. 16/6293, S. 9.

12 Vgl. FRENZEL, 2011, S. 70.

13 Vgl. STRENG, 2012, S. 91-92.

14 Vgl. STRENG, 2012, S. 91-92.

15 Vgl. STRENG, 2012, S. 105-106, S. 204.

16 Vgl. TRENCEK, 2003, S. 41.

17 Vgl. FRENZEL, 2011, S. 71.

18 Vgl. dazu ausführlich das Konzept der Staatsanwaltschaft Bamberg, BACKERT, 2012.

19 Vgl. dazu ausführlich EISENBERG, 2012, §§ 76-78, Rn 4-6.

20 EISENBERG, 2012, §§ 76-78, Rn 4-6.

21 Vgl. BACKERT, 2012.

22 Vgl. HEISIG, 2010, S. 27 ff., S. 100.

23 Vgl. dazu die Kritik von PFEIFFER, 2010; Dunkelfeldforschungen von BAIER & PFEIFFER, 2011; Hellfelddaten vom LANDESKRIMINALAMT BERLIN, 2012, S. 10-16.

24 HEISIG, 2010, S. 181-182.

Von einer „härteren Gangart“ wird sich in Bamberg allerdings distanziert, da die Verhältnisse in Oberfranken mit Berlin-Neukölln nicht vergleichbar und vorhandene Sanktionsformen und deren Anwendung angemessen seien.<sup>25</sup> Im Fokus des Konzepts steht in erster Linie die präventive Funktion durch die Verfahrensbeschleunigung.<sup>26</sup>

### 3 Methodik

Das Bamberger Modell wurde mit einer vergleichenden Aktenanalyse untersucht. Im Mittelpunkt der Analyse stehen sowohl zeitliche als auch inhaltliche Veränderungen in der Bearbeitung der Verfahren nach dem Bamberger Modell gegenüber der früher gängigen Vorgehensweise in vergleichbaren Fällen.<sup>27</sup> Es wurden 30 Verfahrensakten aus dem Jahr 2011 untersucht, bei denen nach dem Bamberger Modell vorgegangen wurde. Die Vergleichsstichprobe mit 30 Akten aus dem Jahr 2009 beinhaltet ähnliche Fälle. Diese Verfahren wurden in erster Linie nach Art und Schwere des Delikts sowie nach Voreintragungen und Rechtsfolgen gezielt ausgewählt.

### 4 Ausgewählte Ergebnisse

Das Alter der Jugendlichen liegt in beiden Stichproben im Mittel um die 16 Jahre. Männliche Straffällige sind in der Überzahl, in beiden Stichproben gibt es nur vereinzelt weibliche Jugendliche.<sup>28</sup> Der Schwerpunkt der zu Grunde liegenden Taten liegt bei Verkehrs- und Eigentumsdelikten, in einigen Fällen handelte es sich um Straftaten gegen die Person (s. *Tabelle 1*).

#### 4.1 Vorbelastung

Fast die Hälfte der Jugendlichen aus den Verfahren nach dem Bamberger Modell ist strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten. Jeweils einen Voreintrag weisen elf Jugendliche auf, zwei oder mehr Voreintragungen hatten sieben Personen, gegen die besonders beschleunigte Verfahren geführt wurden (s. *Tabelle 2*).

Damit findet das Verfahren zu einem großen Teil bei Ersttätigern Anwendung. Eine Analyse der Akten der 15 Jugendlichen ohne strafrechtliche Vorbelastung ergibt, dass es sich bei den Delikten drei Mal um Diebstähle im geringwertigen Bereich unter 30 EUR, einmal um Fahren ohne Fahrerlaubnis, sowie um eine Hehlerei einer geringwertigen Sache zusammen mit versuchter Sachbeschädigung handelt. Das Bamberger Modell wird somit auch unterhalb der Schwelle einer gravierenden Erststrafat angewandt. Dies widerspricht dem zu Grunde gelegten Konzept, demzufolge derartige Bagatelldelikte im Rahmen der Diversion im Vorfeld eingestellt werden sollten.

#### 4.2 Rechtsfolgen

In den Verfahren nach dem Bamberger Modell werden in über 2/3 der Fälle Arbeitsstunden verhängt, damit handelt es sich um die häufigste Rechtsfolge, die immerhin 26 Jugendliche betraf. Geldleistungen sind mit fünf Fällen am zweithäufigsten. Lediglich in zwei Fällen wurden freiheitsentziehende Maßnahmen mit einer Maximaldauer von einer Woche Dauerarrest als notwendig erachtet. Pädagogische Maßnahmen haben mit drei Fällen eher Seltenheitswert (*Tabelle 3*).<sup>29</sup>

Auch wenn sich die Rechtsfolgen in einem eher überschaubaren Bereich bewegen und die rechtliche Sanktionsobergrenze des vereinfachten Verfahrens von vier Wochen Dauerarrest nicht annähernd erreicht wird, ergibt sich im Vergleich dennoch eine leichte Verschärfungstendenz. So wird in den Verfahren nach dem Bamberger Modell vom

Tabelle 1

Einzelne Delikte: (Mehrfachnennungen pro Verfahren möglich)	Bamberger Modell	Vergleichsstichprobe*
<b>Verkehrsdelikte:</b>		
Trunkenheit im Verkehr	1	
Fahren ohne Fahrerlaubnis	10	11
fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs	1	1
Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung		1
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	1	
<b>Eigentumsdelikte:</b>		
Diebstahl	9	9
Hehlerei	1	
Sachbeschädigung	4	6
<b>Straftaten gegen die Person:</b>		
Bedrohung	2	1
Beleidigung	2	4
Körperverletzung	5	7
<b>Sonstige:</b>		
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	1
Missbrauch von Ausweispapieren	1	1
Gesamtanzahl Einzeldelikte:	38	42

\* Die hohe Ähnlichkeit der Delikte in beiden Stichproben ergibt sich durch die gezielte Aktenauswahl für die Vergleichsstichprobe

Tabelle 2

Voreintragungen pro Person	Bamberger Modell	Vergleichsstichprobe*
Ohne Voreintrag	15	11
1 Voreintrag	11	16
2 Voreintragungen	4	5
3 Voreintragungen	3	0

\* Auch wenn der Ersttäteranteil im Bamberger Modell höher ist als in den Vergleichsverfahren, sind diese Tendenzen nur begrenzt aussagefähig. So verzerrt die gezielte Vorauswahl der Vergleichsakten, u.a. nach dem Kriterium der Voreintragungen, die Ergebnisse. Feststellbar ist, dass auch in vergleichbaren Verfahren zu einem großen Teil bei Ersttätigern Anklagen erhoben werden und dies auch im Bagatellbereich, da sich bei den Ersttäten in der Vergleichsstichprobe ebenfalls drei Verfahren wegen Diebstählen im geringwertigen Bereich, sowie einmal Fahren ohne Fahrerlaubnis befanden. Anklagen im Bagatellbereich könnten demnach übliche Justizpraxis sein, auch unabhängig vom Bamberger Modell.

Gericht etwas seltener die Möglichkeit einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG ausgeschöpft, somit erfolgen in vergleichbaren Fällen tendenziell mehr formelle Verurteilungen.

<sup>25</sup> Vgl. BACKERT, 2012.

<sup>26</sup> BACKERT, 2012.

<sup>27</sup> Eine Untersuchung zur Rückfälligkeit war aufgrund der kurzen Projektlaufzeit nicht umsetzbar.

<sup>28</sup> Grundgesamtheit der Jugendlichen in der Stichprobe der Verfahren nach dem Bamberger Modell/2011: 33 Personen, Vergleichsstichprobe/2009: 35 Personen. Diese Überzahl kommt durch teils mehrere Angeklagte pro Anklageschrift zustande.

<sup>29</sup> Darunter ein Sozialer Trainingskurs, ein Anti-Gewalt-Training und ein Gefährdungsverbot der ambulanten Erziehungshilfe.

Tabelle 3

Rechtsfolgen pro Person: (Mehrfachnennungen pro Verfahren möglich)	Bamberger Modell	Vergleichs- Stichprobe*
Arbeitsleistung	26	27
Geldleistung	5	7
Arrest	2	1
Pädagogische Maßnahme	3	5
Verkehrsrechtliche Folgen	5	4

\* Die hohe Ähnlichkeit der Rechtsfolgen in beiden Stichproben ergibt sich durch die gezielte Aktenauswahl für die Vergleichsstichprobe, da die Verhängung von Arbeits- bzw. Geldleistungen oder Arrest als Auswahlkriterium galt.

### 4.3 Beschleunigung

Das konzeptionelle Ziel, die Hauptverhandlung innerhalb von vier Wochen nach der Tat stattfinden zu lassen, wird in den Verfahren nach dem Bamberger Modell fast immer erreicht. Nur in wenigen Einzelfällen gibt es Überschreitungen der Frist von einigen Tagen. Von allen Verfahrensbeteiligten trägt die Polizei mit einer Ermittlungsbeschleunigung von etwa einem Monat zu einem wesentlichen Teil der Verkürzung der Verfahrensdauer bei. Relativ gesehen beschleunigt die Staatsanwaltschaft ihre Abläufe am schnellsten (um 90%). Aber auch das Gericht trägt zu einem schnelleren Ablauf bei, indem es deutlich zügiger terminiert (60% bzw. 27 Tage). Dabei werden die üblichen Ladungsfristen in der Regel eingehalten, was im vereinfachten Jugendverfahren formal nicht notwendig wäre (s. *Tabelle 4*).

Der Vollstreckungszeitraum hat sich im Verhältnis am wenigsten beschleunigt (36% bzw. 39 Tage), dennoch lohnt hier eine nähere Analyse. Die Vollstreckung der Arbeitsaufgaben eignet sich dabei besonders gut als Grundlage für einen Vergleich, da sich die Verhängung von Arbeitsstunden und die jeweilige Stundenhöhe in beiden Stichproben sehr gleichen. In den Verfahren nach dem Bamberger Modell werden Arbeitsstunden um durchschnittlich 59 Tage schneller

Tabelle 4: Wesentliche Beschleunigungszeiten

Bearbeitungszeit in Tagen	Bamberger Modell	Vergleichs- Stichprobe	Differenz in Tagen	Zeitraum verkürzt um %
<b>Tatzeit bis Gerichtstermin:</b>				
Mittelwert	26 Tage	122 Tage	96 Tage	79 %
Median	24 Tage	103 Tage	79 Tage	77 %
<b>Ermittlungen der Polizei:</b>				
Mittelwert	5 Tage	40 Tage	35 Tage	88 %
Median	5 Tage	34 Tage	29 Tage	86 %
<b>Anklagefertigung der Staatsanwaltschaft:</b>				
Mittelwert	2 Tage	19 Tage	17 Tage	90 %
Median	1 Tag	11 Tage	10 Tage	91 %
<b>Terminierung des Jugendgerichts:</b>				
Mittelwert	18 Tage	45 Tage	27 Tage	60 %
Median	17 Tage	47 Tage	30 Tage	64 %
<b>Vollstreckung der Rechtsfolgen:</b>				
Mittelwert	88 Tage	137 Tage	39 Tage	36 %
Median	75 Tage	95 Tage	20 Tage	18 %

erledigt.<sup>30</sup> Unter Berücksichtigung des Median, der unempfindlicher gegenüber Ausreißern reagiert, ist der Zeitraum im Vergleich um immerhin noch 21 Tage verkürzt.<sup>31</sup> Zudem ergibt sich, dass Jugendliche mit besonderen biografischen Belastungsfaktoren ebenso zügig ihren Auflagen bzw. Weisungen nachkommen und sich nicht als unzuverlässiger erweisen.<sup>32</sup>

Die beschleunigte Vollstreckung könnte von mehreren Faktoren beeinflusst werden. So ist vorstellbar, dass die Verfahrensbeteiligten auf eine schnellere Vollstreckung hinwirken. Eine kürzere Fristsetzung von Seiten des Gerichts war jedoch nicht festzustellen. Somit ist auch denkbar, dass sich die Jugendlichen zügiger um die Erledigung ihrer Auflagen und Weisungen bemühen, was einen positiven Effekt der Beschleunigung darstellen könnte.

### 4.4 Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Aufgrund der beschleunigten Arbeitsweise im Bamberger Modell hat die Jugendhilfe im Strafverfahren noch durchschnittlich 19 Tage Zeit, um in Kontakt mit den Jugendlichen zu treten und einen Bericht zu erstellen.<sup>33</sup> Dies bedeutet eine Verkürzung der Mitwirkungszeit bis zum Hauptverhandlungstermin um mehr als die Hälfte (27 Tage) (s. *Tabelle 5*).

Während in den Verfahren nach dem Bamberger Modell das Erstgespräch bereits sechs Tage nach Anklagefertigung durchgeführt wurde, sind in den Vergleichsverfahren 30 Tage bis zum ersten persönlichen Kontakt vergangen. Auch der Zeitraum zur Erstellung des Berichts nach dem Erstgespräch hat sich von acht auf knapp fünf Tage annähernd halbiert. Die Jugendhilfe scheint sich der beschleunigten Verfahrensweise somit anzupassen. Es gab jedoch auch einen dokumentierten Fall, in dem die Jugendhilfe bei Gericht um Terminverschiebung bat. Dieser Bitte wurde in diesem Einzelfall nicht entsprochen, mit der Folge, dass die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung nicht anwesend war. Insgesamt nahm die Jugendhilfe in den Verfahren nach dem Bamberger Modell an 70% der Verhandlungen teil. Dieser Wert ähnelt dem der Vergleichsstichprobe, hier war die die Jugendhilfe an 74% der Gerichtstermine anwesend. Diese Unterschiede hinsichtlich der Nicht-Teilnahme der Jugendhilfe müssen aufgrund der geringen Stichprobengröße sehr vorsichtig interpretiert werden und können nicht spezifisch als problematisch angesehen werden. Es ist eher insgesamt auffällig, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren in über einem Viertel der Hauptverhandlungen nicht anwesend war.

### 4.5 Der Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren

Ein schriftlicher Bericht wurde in den Verfahren nach dem Bamberger Modell in 88% der Fälle vorgelegt, in der Vergleichsstichprobe geringfügig seltener (83%). Wie bei der Anwesenheit in der Verhandlung, ist auch dieser Wert in

Tabelle 5

Zeitraum für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	Bamberger Modell	Vergleichs- Stichprobe
Mittelwert	19 Tage	46 Tage
Median	17 Tage	47 Tage

30 Verkürzung von 145 auf 86 Tage.

31 Verkürzung von 95 auf 74 Tage.

32 Dies ergibt sich, soweit besonders langwierige Rechtsfolgen wie Soziale Trainingskurse oder Gefährdungsverbote der Jugendhilfe nicht mitberechnet wurden und nur Geld- oder Arbeitsleistungen berücksichtigt wurden.

33 Gerechnet ab Anklagefertigung bis zum Hauptverhandlungstermin.



beiden Stichproben ähnlich, aber die Ausfallquote insgesamt gesehen durchaus hoch. Im Übrigen gab es in beiden Stichproben keinen dokumentierten Fall, in dem der Jugendliche nicht zum Gespräch bereit war und deshalb kein Bericht erstellt werden konnte.

Fälle, in denen weder ein schriftlicher Bericht angefertigt wurde, noch an der Hauptverhandlung teilgenommen wurde, kommen in den Verfahren nach dem Bamberger Modell nur zweimal vor. In der Vergleichsstichprobe geschah dies mit sieben Fällen deutlich häufiger.

Ein quantitativer Faktor der Mitwirkung der Jugendhilfe am Verfahren ist die Länge des Berichtes. So hat der Berichtsumfang in den Verfahren nach dem Bamberger Modell trotz der verkürzten Vorbereitungszeit nicht gelitten, die Berichte sind sogar etwas umfangreicher als in den Vergleichsverfahren. Die Länge eines Berichtes kann aber sicher wenig über dessen Inhalt aussagen.

Für eine erste inhaltliche Einschätzung kann die Quelle herangezogen werden, aufgrund derer die Jugendhilfe den Bericht erstellt hat. So sollten die Erhebungen für die Stellungnahmen in erster Linie beim Betroffenen erfolgen, schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen.<sup>34</sup> In den Verfahren nach dem Bamberger Modell stützten sich 22 von 29 Berichten auf ein persönliches Vorgespräch mit dem Jugendlichen. Darüber hinaus gab es noch drei Stellungnahmen auf Basis von telefonischen Kontakten mit den Betroffenen, wobei diese Jugendlichen der Jugendhilfe bereits zuvor persönlich bekannt waren. In vier Fällen wurde ohne persönlichen Kontakt mit dem Jugendlichen ein Bericht erstellt. Hier wurde sich auf die Aktenlage bezogen, sowie einmal auf ein zusätzliches Elterngespräch. Die Analyse der Lebensbedingungen ergab, dass es sich bei allen vier Fällen ohne Vorgespräch um besonders problembelastete Jugendliche handelte. In einem dokumentierten Fall verwies der Verfasser im Vorwort des Berichts darauf, dass auf ein persönliches Gespräch aufgrund des Aufwands – gemeint sind wohl räumliche Entfernungen<sup>35</sup> – verzichtet werde, da es nicht im Verhältnis zur Strafsache stehe. In der Vergleichsstichprobe fand in allen Fällen mindestens ein persönliches Gespräch mit dem betreffenden Jugendlichen statt.

Ein weiterer inhaltlicher Unterschied ergibt sich in den Berichten bei der Stellungnahme zur Tat. In der Fachliteratur wird die Äußerung der Jugendhilfe im Strafverfahren zum konkreten Tathergang aufgrund der Unschuldsvermutung kritisch gesehen.<sup>36</sup> Ihr Fokus sollte aufgrund ihres erzieherischen Auftrags in erster Linie auf eine sozialpädagogische Hilfestellung gerichtet sein.<sup>37</sup> Dennoch können für die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen Tat und Haltung dazu aufschlussreich sein.<sup>38</sup>

In den Verfahren nach dem Bamberger Modell erfolgt im Verhältnis etwas seltener eine reine Stellungnahme zum konkreten Tatgeschehen aus Sicht des Jugendlichen. Meist erfolgen Beschreibungen darüber, wie der Jugendliche zu seiner Tat steht, z.B. in Form einer einsichtigen Haltung. Es wird häufiger von Entschuldigungen oder Schadenswiedergutmachungen berichtet und es werden häufiger Konsequenzen wie z.B. Hausarrest von Seiten der Eltern erwähnt. Die differenzierteren Stellungnahmen lassen sich vermutlich auf die vielfältigeren Aussagen der Jugendlichen zurückführen, bei denen das Tatgeschehen noch präsenter ist (s. *Tabelle 6*).

Neben der Quelle für die Erstellung des Berichts und den Beschreibungen zur Tat ergaben sich keine weiteren Veränderungen in den Stellungnahmen der Jugendhilfe, die auf die beschleunigte Verfahrensweise zurückzuführen sein

Tabelle 6

Stellungnahmen zum Tatgeschehen (Mehrfachnennungen möglich)	Bamberger Modell	Vergleichsstichprobe
Geständnis	18	24
Abstreiten der Tat	1	4
Einsicht in Fehlverhalten	13	10
Relativierung der Tat	7	11
Entschuldigung	11	4
Konsequenzen aus der Tat	11	9
Schadenswiedergutmachung	6	4
Bezogen auf Personen:	26	29

könnten. Insgesamt scheint die Jugendhilfe ihre bisherige Arbeitsweise weitgehend beizubehalten.

#### 4.6 Biografische Hintergründe der Jugendlichen

Die biografischen Hintergründe der Jugendlichen aus den Verfahren nach dem Bamberger Modell unterschieden sich relativ deutlich von denen der Vergleichsstichprobe.<sup>39</sup> So leben Jugendliche aus der Untersuchungsgruppe verhältnismäßig häufiger in komplexeren und schwierigeren Rahmenbedingungen. Bei den familiären Verhältnissen werden häufiger unsichere und wirtschaftlich prekäre Rahmenbedingungen genannt. Insbesondere ist die Anzahl an getrennt lebenden Elternteilen sehr hoch.<sup>40</sup> Auffällig ist auch die große Anzahl von dokumentierten Beziehungsproblemen der Jugendlichen mit ihren Vätern, dies insbesondere bei jungen Menschen mit multiplen Belastungsfaktoren. Auch im Leistungsbereich sind häufiger Schwierigkeiten dokumentiert, bei einzelnen Jugendlichen mit mehrfachen Problematiken. Knapp die Hälfte der Jugendlichen weist Kontakte zu einem professionellen Helfersystem auf, es werden mehr Jugendhilfemaßnahmen geleistet oder es deutet sich ein entsprechender Bedarf an (s. *Tabelle 7*).

Der höhere Anteil an Jugendlichen mit problematischen Rahmenbedingungen in den Verfahren nach dem Bamberger Modell spiegelt sich in den Äußerungen der Jugendhilfe zu den im Rahmen des Strafverfahrens zu treffenden Maßnahmen jedoch nicht wieder. So gibt es keine Zunahme

Tabelle 7

Beteiligung des Jugendamts (Mehrfachnennungen möglich)	Bamberger Modell	Vergleichsstichprobe
Kontakte zum Jugendamt	4	5
Ambulante Hilfe	9	5
Stationäre Hilfe	6	6
Teilstationäre Hilfe	3	0
Inobhutnahme	4	2
Bezogen auf Personen:	13	9

34 Vgl. TRENCZEK, 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn. 27-28.

35 Drei von vier Jugendlichen, mit denen nicht persönlich gesprochen wurde, befanden sich in Jugendhilfeeinrichtungen.

36 Vgl. TRENCZEK, 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn. 35.

37 Vgl. TRENCZEK, 2003, S. 22, S. 37.

38 Vgl. BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 38, Rn. II.

39 Diese inhaltlichen Unterschiede in den Stichproben dürften nicht auf Darstellungsweisen in den Berichten der Jugendhilfe zurückzuführen sein, da die Typisierung der Fälle auf berichtete Fakten und nicht auf gegebenenfalls subjektiven Bewertungen der Jugendhilfe beruhte.

40 16 Fälle im Bamberger Modell, 5 in den Vergleichsverfahren.

von erzieherisch ausgestalteten Vorschlägen der Jugendhilfe bei Gericht, wie z.B. in Form von Sozialen Trainingskursen, Beratungsweisungen oder ambulanten Hilfen.

Aus welchem Grund sich die beiden Stichproben mit Blick auf die Belastungsfaktoren unterschieden, ist unklar. Möglicherweise kann die Fallauswahl auf die Polizei zurückzuführen sein, die als erste Instanz die Anwendung des Bamberger Modells erwägt und bei der Auswahl der Jugendlichen ein besonderes Augenmerk auf „Problemfälle“ hatte.

## 5 Schlussfolgerungen

Ob eine schnelle Reaktion gleichzeitig auch besonders erzieherisch und präventiv wirksam ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden. So ergeben sich aufgrund der Untersuchung sowohl Aspekte die für, als auch solche, die gegen eine beschleunigte Verfahrensweise gemäß des Bamberger Modells sprechen.

Für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ergeben sich trotz der deutlich verkürzten Mitwirkungszeit insgesamt wenig feststellbare gravierende Veränderungen. Sowohl die Erstellung von schriftlichen Berichten als auch die Wahrnehmung von Hauptverhandlungsterminen unterscheidet sich kaum. In diesem Zusammenhang ist eher die hohe Quote in beiden Stichproben auffällig, in denen kein Bericht vorgelegt oder nicht am Gerichtstermin teilgenommen wurde. Die Mitwirkungstätigkeit der Jugendhilfe am Landgerichtsbezirk Bamberg entspricht jedoch in etwa dem bundesweiten Niveau.<sup>41</sup> Immerhin gab es auch eine geringe Anzahl von „Totalausfällen“ der Jugendhilfe in den Verfahren nach dem Bamberger Modell, in denen weder ein Bericht vorlag, noch die Jugendhilfe in der Verhandlung anwesend war.

Die beschleunigte Vorgehensweise scheint für die Tatarbeitung mit dem Jugendlichen nicht nachteilig zu sein. Die Haltungen zur Tat und die Konsequenzen daraus erweisen sich als differenzierter dargestellt und lassen darauf schließen, dass die Jugendlichen das Geschehene noch präsenter im Gedächtnis hatten und auch bereit waren, sich damit auseinanderzusetzen. Bei den angeklagten Delikten, die sich in einem jugendtypischen und eher wenig komplexen Bereich bewegen, scheint der Zeitraum für die Tatarbeitung somit durchaus ausreichend. Dieses Ergebnis mag an einen Befund der Untersuchung zum Beschleunigungsmodell aus Münster anschließen.<sup>42</sup> So berichteten die Jugendlichen aus den Modell B-Verfahren verhältnismäßig offener als in Vergleichsverfahren und zeigten eine höhere Akzeptanz gegenüber der Jugendhilfe sowie des gesamten Verfahrens, was als eine mögliche Folge der kürzeren Verfahrensdauer angesehen wird.<sup>43</sup>

Die geringe Vorbereitungszeit für die Erstellung der Berichte scheint jedoch in Einzelfällen zu Lasten eines persönlichen Gesprächs mit dem Betroffenen gegangen zu sein, und dies gerade bei Jugendlichen mit problematischen Lebensumständen. Berichte auf Aktenlage scheinen aber insbesondere bei Jugendlichen mit besonderen Belastungsfaktoren ungeeignet. Diese Jugendlichen dürften in hohem Maße von der Beratung und Begleitung der Jugendhilfe profitieren, wie z.B. zur Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens oder zur Vorbereitung von gegebenenfalls notwendigen erzieherischen Hilfen.

Trotz eines verhältnismäßig hohen Anteils von Jugendlichen mit besonderen Belastungsfaktoren in den Verfahren nach dem Bamberger Modell ergab sich kein höherer Anteil von sozialpädagogisch ausgestalteten Maßnahmevorschlägen bei Gericht. Hier einen einfachen Rückschluss auf ein zu geringes Engagement der Jugendhilfe zu ziehen, wird

der Komplexität eines Hilfeprozesses jedoch nicht gerecht, der in hohem Maße von örtlichen Rahmenbedingungen und individuellen Faktoren (wie z.B. Motivationslage des Jugendlichen) beeinflusst wird. Sollte sich der Anwendungsbereich des Bamberger Modells aufgrund einer gezielten Vorauswahl durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft jedoch ganz bewusst auf Jugendliche mit besonderen Problematiken fokussieren, dann steigt für die Jugendhilfe auch die Notwendigkeit, ihren sozialpädagogischen Auftrag im Blick zu behalten. Dies kann auch bedeuten, bei Bedarf neue ambulante Angebote zu schaffen. Neben geeigneten Rahmenbedingungen für die Jugendhilfe ist jedoch auch die Bereitschaft des Gerichts erforderlich, erzieherische Vorschläge von Seiten der Jugendhilfe entsprechend anzuweisen.

Im Ergebnis spricht von Seiten der Jugendhilfe wenig gegen ein beschleunigtes Jugendverfahren, soweit sie sich die Zeit einfordert, die sie für die Erfüllung ihres sozialpädagogischen Auftrags benötigt. Dabei kann es auch erforderlich sein, in Verfahrensabläufe aktiv einzugreifen.

Eine zentrale Zielsetzung des Bamberger Modells wurde unbestritten erreicht. Die Verfahrenszeit von der Tat bis zur Hauptverhandlung wurde deutlich verringert. Einzelne Überschreitungen der angestrebten Frist von vier Wochen müssen nicht als Mangel angesehen, sondern können als Flexibilität des Konzepts aufgefasst werden. Mit Blick auf die Beschleunigungszeiten könnte das zügige Vollstreckungsverfahren von besonderer Bedeutung sein. So kann gerade die Vollstreckung von z.B. Arbeits- oder Geldleistungen nur geringfügig von den Verfahrensbeteiligten beeinflusst werden, weswegen dieses Ergebnis durchaus auf Bemühungen der Jugendlichen zurückzuführen sein könnte. Dies könnte auf eine höhere Akzeptanz der Rechtsfolgen hinweisen, was durch die Studie zum Münsteraner Modellprojekt B-Verfahren nahegelegt wird. So fühlten sich Jugendliche in den beschleunigten Verfahren in Münster subjektiv fairer behandelt und äußerten eine höhere Akzeptanz hinsichtlich Art und Höhe der Sanktionen.<sup>44</sup>

Jedoch ist diskutierbar, ob die angestrebte Zielgruppe tatsächlich auch erreicht wurde. So soll laut dem Bamberger Konzept in erster Linie gegen Wiederholungstäter und nur in gravierenden Fällen gegen Ersttäter ein Verfahren eingeleitet werden. Dennoch bestand die Stichprobe aus dem Bamberger Modell zu fast der Hälfte aus Ersttätern mit Delikten, die in einigen Fällen im Bagatellbereich anzusiedeln sind. Diese hätten sich aufgrund fehlender Voreintragungen für die formlose Verfahrenseinstellung im Rahmen der Diversion geeignet. Auch in Grenzfällen wären Auflagen und Weisungen im Rahmen einer Verfahrenseinstellung denkbar gewesen, gegebenenfalls auch noch in der Hauptverhandlung gemäß § 47 JGG. Diese Möglichkeit einer vorläufigen Verfahrenseinstellung durch das Jugendgericht wird im Bamberger Modell jedoch tendenziell seltener genutzt, was einer leichten Verschärfung gleichkommt, wenn auch die konkreten Rechtsfolgen eher überschaubar bleiben.

Grundsätzlich ist die Sinnhaftigkeit einer Beschleunigung im Jugendstrafrecht zwar naheliegend, da bei Jugendlichen auch die Entwicklungsschritte kürzer als bei Erwachsenen sind. Dennoch kann sich vor dem Hintergrund der

<sup>41</sup> Dies gilt sowohl für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. dazu im Jugendgerichtshilfeb@rometer GADOW ET AL., 2011, S. 55; TRENCZEK, 2003, S. 146-147) sowie für die Vorlage eines Berichtes (vgl. dazu DOLLINGER, 2012, S. 421; TRENCZEK, 2003, S. 128-130).

<sup>42</sup> Vgl. KHOSTEVAN, 2008.

<sup>43</sup> Vgl. KHOSTEVAN, 2008, S. 106-107.

<sup>44</sup> Vgl. KHOSTEVAN, 2008, S. 142.

überwiegenden Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität ein gewisses Abwarten als günstiger erweisen. Es geschehen in der Regel auch ganz unabhängig von Strafverfolgungsbehörden umgehende Reaktionen auf die Straftat, in erster Linie im Elternhaus und es ist davon auszugehen, dass eine Sanktion im persönlichen Nahumfeld wirksamer ist.<sup>45</sup> Somit sollte sich das Bamberger Modell an die tatsächlich angedachte Zielgruppe der Wiederholungstäter und Ersttäter mit gravierenden Straftaten richten. Bei Bagatelldelikten erscheint das Diversionsverfahren präventiv wirksamer, wenn man davon ausgeht, dass zu frühe und zu eingriffsintensive Maßnahmen für die Legalbewahrung ungünstig sind.<sup>46</sup> Dies sollte auch für die Gruppe der Jugendlichen mit besonderen Belastungsfaktoren gelten, die für das Bamberger Modell möglicherweise gezielt ausgewählt werden. Diese Personengruppe sollte ebenso von den positiven Effekten der Diversion profitieren, auch im Sinne einer Gleichbehandlung. Aufgrund ihres höheren Unterstützungsbedarfs sollte der Fokus bei diesen Jugendlichen in besonderem Maße auf eine erzieherische Ausgestaltung gerichtet sein. Gerade bei Straftaten gegen die Person könnte z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich von hohem pädagogischem Wert sein. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl ambulanter Maßnahmen, die erzieherisch möglicherweise nachhaltiger sind und einen stärkeren Bezug zur Person und der Tat herstellen als straforientierte Arbeitsdienste, Geldleistungen oder Arrest. Denn aus pädagogischer Sicht ist davon auszugehen, dass der inhaltliche Zusammenhang deutlich wirksamer ist als der rein zeitliche.<sup>47</sup>

Es bleibt als zentraler positiver Effekt des Bamberger Modells hervorzuheben, dass eine Beschleunigung erreicht werden kann. Diese Kooperationsleistung wird durch das hohe Engagement aller Beteiligten möglich und könnte übertragbar sein. Durch den Ausbau von Diversionsverfahren ist es denkbar, dass sich Kapazitäten bei den Verfahrensbeteiligten ergeben, die zu einer zeitlichen Straffung der gesamten Verfahren führen könnten. Denn soweit die Beschleunigung nicht zum Selbstzweck wird, die Möglichkeiten der Diversion ausreichend genutzt werden und der Jugendhilfe im Strafverfahren angemessene Zeit für ihre Mitwirkung verbleibt, können die positiven Effekte des Modells durchaus auf andere Jugendverfahren übertragen werden.



ANDREA SCHMIDT ist  
Dipl. Sozialpädagogin (FH) im  
Bereich Jugendhilfe im Straf-  
verfahren und Kriminologin  
(M.A.) aus Fürth  
andrea.e.schmidt@web.de

#### LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT, H.-J. (2002). *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? – Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag*. München: Beck. Online verfügbar unter [http://www.journascience.org/de/mediensammlung/content/Jugendstrafrecht-DJT-Final04.pdf].
- BACKERT, B. (2012). *Beschleunigtes vereinfachtes Jugendverfahren im Landgerichtsbezirk Bamberg*. (Hrsg. v. Bayerisches Staatsministerium der Justiz. München). Online verfügbar unter [http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/ba/aktuell/03183/index.php].
- BAIER, D. & PFEIFFER, C. (2011). *Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin*. (KFN-Forschungsbericht Nr. 114). Hannover:

- KFN-Eigenverlag. Online verfügbar unter [http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob114.pdf].
- BLIESENER, T. & THOMAS, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (4), 382-388.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2011). *Jugendgerichtsgesetz*. (12. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- DOLLINGER, B. (2012). Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (4), 416-426.
- EISENBERG, U. (2012). *Jugendgerichtsgesetz*. (15. Auflage). München: Beck.
- FIESELER, G., SCHLEICHER, H., BUSCH, M. & WABNITZ, R.J. (Hrsg.) *Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII)*. Loseblatt-Ausgabe. Neuwied/Kriftel: Luchterhand.
- FRENZEL, H. (2011). Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (1), 70-73.
- GADOW, T., HOLTHUSEN, B., HOOPS, S., PEUCKER, C., PLUTO, L. & SECKINGER, M. (2011). *Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland*. München: Deutsches Jugendinstitut. Online verfügbar unter [http://www.dji.de/bibs/64\_13415\_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf].
- HEISIG, K. (2010). *Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter*. (1. Auflage). Freiburg im Breisgau: Herder.
- KHOSTEVAN, A. (2008). *Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Das Münsteraner Modellprojekt „B-Verfahren“*. (Zugleich Dissertation iur., Westfälische Wilhelms-Universität Münster). Münster u.a.: Waxmann.
- LANDESKRIMINALAMT BERLIN (2012). *Jugenddelinquenz in Berlin – Jahresbericht 2011*. (Hrsg. Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention). Berlin. Online verfügbar unter [http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/kriminalitaet/pks/jahresbericht2011.pdf?start&ts=1339995331&file=jahresbericht2011.pdf].
- MERTENS, A. (2003). *Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren*. (Zugleich Dissertation iur., Johannes Gutenberg-Universität Mainz). Frankfurt a.M.: Lang.
- MERTENS, A. & MURGES-KEMPER, K. (2008). Muss schnell auch immer gut sein? Eine kritische Betrachtung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (4), 356-361.
- MÜNDER, J., MEYSEN, T. & TRENCZEK, T. (2009). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (FK-SGB VIII): Kinder- und Jugendhilfe*. (6. Auflage). Baden-Baden & Weinheim: Juventa.
- OSTENDORF, H. (2009). *Jugendstrafrecht*. (5. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- PFEIFFER, C. (2010). Kirsten Heisigs Irrtümer. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21 (3), 323-325.
- SCHIEFFLER, G. (2010). *Wenn Jugendliche straffällig werden... Ein Leitfaden für die Praxis*. (Hrsg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. Bonn). Online verfügbar unter [http://www.bag-s.de/fileadmin/user\_upload/PDF/Jugendbroschuere\_fuer\_Homepage.pdf].
- STRENG, F. (2012). *Jugendstrafrecht*. (3. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.
- TRENCZEK, T. (2003). *Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe*. (1. Auflage). Weinheim: Beltz Votum.

45 Vgl. OSTENDORF, 2009, S. 113.

46 Vgl. OSTENDORF, 2009, S. 114.

47 Vgl. MERTENS & MURGES-KEMPER, 2008, S. 357-358.